BERLINER BASKETBALL VERBAND E.V.

Geschäftsstelle – Hanns-Braun-Straße – 14053 Berlin
☎ (030) 31 95 01 75 – E-Mail: sr-lehrgaenge@basketball-verband.berlin

BBV

SCHIEDSRICHTER*INNEN-ORDNUNG

Beschlossen vom Verbandstag 2016
Zuletzt geändert durch den Verbands- und Jugendtag 2025

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schiedsrichter*innenordnung (SRO) regelt das Schiedsrichter*innenwesen des Berliner Basketball Verbandes (BBV).

§ 2 Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen

(1) Das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen regelt und verwaltet das Schiedsrichter*innenwesen im Rahmen dieser Ordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen gehören insbesondere:
   a) die Ausbildung von Schiedsrichter*innen,
   b) die Fortbildung der Schiedsrichter*innen,
   c) die Ansetzung der Schiedsrichter*innen bei Pflichtspielen,
   d) das Erstellen von Ausführungsbestimmungen für Schiedsrichter*innen im Spielbetrieb,
   e) die Auswahl und Überwachung der Schiedsrichter*innenkader,
   f) die Sicherung der Qualität im Schiedsrichter*innenwesen,
   g) die Förderung talentierter Schiedsrichter*innen,
   h) die Erstellung von Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sowie Prüfungsfragen,
   i) die Erarbeitung von Lehrmitteln,
   j) die Regelung der Voraussetzungen für den Gültigkeitsvermerk und die Erteilung des Gültigkeitsvermerks,
   k) die Führung der Schiedsrichter*innenkartei.

(3) Das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen kann Aufgaben delegieren.

§ 3 Schiedsrichter*innenkommission und Arbeitsgruppen

(1) Zur Unterstützung des Präsidiumsmitgliedes für Schiedsrichter*innenwesen kann er*sie eine Schiedsrichter*innenkommission (SRK) einsetzen, die ihn*ihr bei der Erledigung seiner*ihrer Aufgaben berät und unterstützt. Er*sie benennt aus ihrer Mitte eine*n Vertreter*in.

(2) Das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen kann projektorientierte Arbeitsgruppen einsetzen.

B. SCHIEDSRICHTER*INNEN UND LIZENZEN

§ 4 Schiedsrichter*innen

(1) Schiedsrichter*in ist, wer die vorgesehenen Prüfungen bestanden hat und im Besitz einer gültigen Schiedsrichter*innenlizenz (Ausweis) ist.

(2) Jede*r Schiedsrichter*in ist zum Besitz des Ausweises verpflichtet. Er hat diesen auf Verlangen vorzulegen. Ein Ausweis ist gültig, wenn er vom Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen unterzeichnet ist, einen Gültigkeitsvermerk, sowie ein Foto von dem*der Schiedsrichter*in und den Vereinsstempel trägt.

(3) gestrichen

(4) Jede*r Schiedsrichter*in muss Mitglied eines Vereins sein, der im BBV Mitglied ist. Er muss von einem Verein für die Spielzeit gemeldet sein.

(5) Jede*r Schiedsrichter*in hat Änderungen seiner persönlichen Daten sowie Vereinswechsel unverzüglich dem Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen mitzuteilen.

(6) Jede*r Schiedsrichter*in ist verpflichtet, sich selbstständig über Änderungen der Spielregeln und deren Interpretationen zu informieren.

§ 5 Lizenzkategorien

(1) Man erwirbt die LSE-Lizenz, indem man die erste Ausbildungsstufe absolviert. Diese besteht aus einem Lehrgang sowie einem praktischen Prüfungsspiel. Diese Ausbildungsstufe berechtigt zu Einsätzen in der eigenen und nächsthöheren Altersklasse sowie in jüngeren Altersklassen unterhalb der Oberliga, jedoch ausschließlich im Kinder- und Jugendspielbetrieb. LSE- Lizenzinhaber*innen, die ihr 19. Lebensjahr vollendet haben, dürfen darüber hinaus in der Herren Kreisliga sowie Damen Bezirks- und Landesliga eingesetzt werden. Absolventen des LSE-Lehrgangs sind bis zum praktischen Prüfungsspiel LSE-Lizenz-Anwärter*innen. Für LSE-Lizenz-Anwärter*innen gilt:

   a) LSE-Lizenz-Anwärter*innen sind zu Einsätzen in den gleichen Ligen wie LSE-Schiedsrichter*innen berechtigt. Anwärter*innen dürfen Spiele nicht allein leiten.

b) Ab Saison 2026/2027: LSE-Lizenz-Anwärter*innen dürfen Spiele nur zusammen mit Schiedsrichter*innen leiten, die eine LSE+-Lizenz, LSD-Lizenz oder höher besitzen oder sich durch einen LSE-Mentor*innen-Zusatzlehrgang qualifiziert haben.

c) LSE-Lizenz-Anwärter*innen erhalten die gleichen Schiedsrichter*innen-Gebühren wie LSE-Schiedsrichter*innen.

(2) Man erwirbt die LSD-Lizenz, indem man die zweite Ausbildungsstufe absolviert. Die LSD-Lizenz berechtigt dazu, alle Jugend- und Erwachsenenspiele zu leiten, für die man keinem gesonderten Kader zugehörig sein muss. Anwärter*innen der LSD-Lizenz, die zum Prüfungsspiel zugelassen sind, dürfen Spiele im Kinder- und Jugendspielbetrieb unterhalb der Oberliga, in der niedrigsten Spielklasse der Herren sowie in der Damen Bezirks- und Landesliga leiten.

(3) Man erwirbt die LSC-Lizenz, indem man die dritte Ausbildungsstufe absolviert.

(4) Trainer*innen mit einer gültigen Trainer*innenlizenz können über ein separates verkürztes Ausbildungsmodul eine LSE-Lizenz erwerben.

(5) Als Einstieg in die LSE-Lizenz des Verbandes wird eine Schul-Schiedsrichter*innenlizenz geschaffen. Diese kann man erwerben, indem man einen Schulschiedsrichter*innen-Workshop (Lehrgang) absolviert. Einsätze sind in der Grund- und Oberschulliga, sowie bei anderen Schulspielen zulässig, wenn dort keine LSE- oder LSD-Lizenz-Schiedsrichter*innen zur Verfügung stehen.

(6) Die LSE+-Lizenz ist eine Zwischenstufe zwischen LSE- und LSD-Lizenz. Sie berechtigt Schiedsrichter*innen, die sich noch nicht in der Lage fühlen, die Leitung von Erwachsenenspielen zu übernehmen, die Leitung von Jugendoberligaspielen.

§ 6 Gültigkeit

(1) gestrichen

(2) Jede*r Schiedsrichter*innenlizenz-Inhaber*in ist verpflichtet, jährlich an einer Fortbildung teilzunehmen.

(3) gestrichen

(4) Das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen kann weitere Voraussetzungen für die Verlängerung festlegen.

(5) Sofern alle Verlängerungsvoraussetzungen vorliegen, wird eine Lizenz für eine Spielzeit verlängert und ein entsprechender Gültigkeitsvermerk im Ausweis angebracht.

(6) Ungültig gewordene Schiedsrichter*innen-Lizenzen können einen Gültigkeitsvermerk erhalten, wenn der*die Schiedsrichter*in die theoretische sowie die praktische Prüfung absolviert. Das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen kann weitere Voraussetzungen festlegen, wenn die Lizenz länger als drei Jahre ungültig war.

(7) Lizenzen können vom Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen in begründeten Ausnahmenfällen auf Antrag des*der Schiedsrichter*in für eine Spielzeit als ruhend erklärt werden. Für diese Spielzeit entfällt die jährliche Fortbildungspflicht.

(8) Das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen kann Fortbildungen anderer Veranstalter seinen gleichstellen.

(9) Eine Schul-Schiedsrichter*innenlizenz verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf der zweiten Spielzeit, die nach der Spielzeit folgt, in der die LSE-Lizenz erworben wurde. Sie gilt damit maximal zwei Saisons plus Ausbildungssaison.

C. AUS- UND FORTBILDUNG

§ 7 Ausbildungsstufen

(1) Die Ausbildung zum*r Schiedsrichter*in beinhaltet mehrere Lizenzstufen.

(2) Jede Ausbildungsstufe besteht aus einem mehrteiligen Lehrgang sowie den dazugehörigen Prüfungen.

§ 8 Erste Ausbildungsstufe

(1) Die erste Ausbildungsstufe besteht aus den Ausbildungsteilen

a) LSE-Online-Kurs,
b) LSE-Lehrgang:
   i. Regulärer Lehrgang (32 UE a 45 min),
   ii. Verkürzter Lehrgang (16 UE a 45min) für Teilnehmer, die älter sind als 19 Jahre und mindestens 2 Jahre Spielerfahrung nachweisen können,
c) theoretische Prüfung und
d) praktisches Prüfungsspiel.

(2) Zur ersten Ausbildungsstufe kann von einem Verein angemeldet werden, wer am Termin der Einführungsveranstaltung mindestens 13 Jahre alt ist und in diesem Verein Mitglied ist. Empfohlen wird darüber hinaus eine zweijährige Basketballerfahrung.

(3) Die Prüfung der ersten Ausbildungsstufe besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil. Der LSE-Online-Kurs ist erfolgreich vor dem Start des LSE-Lehrgangs zu absolvieren. LSE-Lehrgang und theoretische Prüfung sind erfolgreich zu absolvieren, bevor die Zulassung zum praktischen Prüfungsspiel erfolgen kann. Das praktische Prüfungsspiel muss innerhalb von 12 Spielwochenenden nach erfolgreicher Teilnahme des Lehrgangs absolviert werden.

(4) Mit Erwerb der Schul-Schiedsrichter*innenlizenz gemäß § 5 (4) hat man Teile der ersten Ausbildungsstufe erfüllt. Sie können bei einem späteren Erwerb der LSE-Lizenz angerechnet werden. Der Erwerb der Schul-Schiedsrichter*innenlizenz ist zum Erwerb der LSE-Lizenz nicht erforderlich.

(5) Die Vorstufe besteht aus einem Workshop (Lehrgang) (8 UE à 45 min) zzgl. einem vorab zu ab-solvierenden eLearning-Kurs sowie einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

(6) Der Workshop (Lehrgang) wird an den Schulen von Referent*innen des Berliner Basketball Ver-bandes nach den Vorgaben für die Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter*innen des Deutschen Basketball Bundes durchgeführt.

(7) Zu jeder Regeländerung des Deutschen Basketball Bundes werden die Schiedsrichter*innen mit Schul-Schiedsrichter*innenlizenz per Mail informiert.

§ 9 Zweite Ausbildungsstufe

(1) Die zweite Ausbildungsstufe besteht aus den Ausbildungsteilen
   a) LSD-Online-Kurs und Kampfrichter*innen-Online-Kurs
   b) LSD-Lehrgang (12 UE a 45 min)
   c) theoretische Prüfung und
   d) Prüfungsspiel.

(2) Zur zweiten Ausbildungsstufe kann von einem Verein angemeldet werden, wer eine gültige LSE- Lizenz besitzt.

(3) Die Prüfung der zweiten Ausbildungsstufe besteht aus einem theoretischen Prüfungsteil und einem praktischen Prüfungsspiel. Der LSD-Online-Kurs und Kampfrichter*innen-Online-Kurs sind erfolgreich vor dem Start des LSD-Lehrgangs zu absolvieren. Der LSD-Lehrgang und die theoretische Prüfung sind erfolgreich zu absolvieren, bevor die Zulassung zum praktischen Prüfungsspiel erfolgen kann.

(4) In Vorbereitung auf das Prüfungsspiel muss ein*e Schiedsrichter*in zuvor bereits ein Spiel in der Prüfungsliga absolviert haben. Als Kolleg*in in diesem Spiel wird ihm*ihr ein Prüfungsspiel- Mentor*in zur Seite gestellt. Der Pool an Mentoren*innen wird von der SRK festgelegt.

(5) Nach der Zulassung zum Prüfungsspiel kann ein*e Schiedsrichter*in das Prüfungsspiel auch in einem Jugendoberligaspiel durchführen, falls er*sie noch nicht bereits für ein Prüfungsspiel in der Erwachsenenliga ist. Damit verbunden ist das Ausstellen einer LSE+-Lizenz. Zum nachträglichen Erwerb einer LSE+-Lizenz für eine höhere Altersklasse oder der LSD-Lizenz gelten die Vorgaben aus (4), lediglich das Prüfungsspiel muss absolviert werden, die anderen Ausbildungsteile müssen nicht erneut absolviert werden.

§ 10 Dritte Ausbildungsstufe

(1) Die dritte Ausbildungsstufe besteht aus den Ausbildungsteilen
   a) LSC-Online-Kurs und
   b) LSC-Lehrgang (10 UE à 45min).

(2) Zur dritten Ausbildungsstufe kann von einem Verein angemeldet werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) Besitz einer gültigen LSD-Lizenz und
   b) Mindestalter von 15 Jahren.

(3) Der LSC-Online-Kurs ist erfolgreich vor Beginn des LSC-Lehrgangs zu absolvieren.

§ 11 Prüfungen

(1) Prüfungen sind gemäß den Prüfungsrichtlinien durchzuführen.

(2) Nach bestandener Prüfung wird dem*der Absolvent*in eine Lizenz erteilt und ein entsprechender Ausweis ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ergibt sich aus dem Vermerk auf dem Ausweis.

(3) gestrichen

D. SCHIEDSRICHTER*INNENEINSATZ

§ 12 Lizenz- und Neutralitätsgebot

(1) Pflichtspiele dürfen nur von Schiedsrichter*innen geleitet werden. Deren Lizenz oder Bescheinigung muss für die entsprechende Spielklasse gültig sein.

(2) Schiedsrichter*innen sollen keinem am Spiel beteiligten Verein angehören. Schiedsrichter*innen gehören einem Verein an, wenn sie Mitglied, Spieler*in, Trainer*in oder Mitarbeiter*in des Vereins sind oder für diesen als Schiedsrichter*in gemeldet sind.
(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Schiedsrichter*innen einem spielbeteiligten Verein angehören, wenn
a) sich beide Vereine darauf geeinigt haben, dass jeder Verein eine*n Schiedsrichter*in stellt oder
b) sich beide Vereine darauf geeinigt haben, dass der Heimverein eine*n oder beide Schiedsrichter*innen stellt oder
c) wenn für die betreffende Spielklasse festgelegt ist, dass beide Schiedsrichter*innen durch den Heimverein gestellt werden.
(4) Die Spielklassen, in denen von den Regelungen des Absatzes 3 Gebrauch gemacht werden kann, ergeben sich aus der Ausschreibung.

§ 13 Kleidung
(1) Jede*r Schiedsrichter*in ist verpflichtet, die vom Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen festgelegte offizielle Schiedsrichter*innenkleidung zu tragen.
(2) Werbung auf Schiedsrichter*innenkleidung kann durch das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen zugelassen werden.

§ 14 Schiedsrichter*innenkader
(1) Das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen kann Schiedsrichter*innenkader benennen, deren Mitglieder als einzige für bestimmte Spielklassen zugelassen sind.
(2) Die Zugehörigkeit zu einem Schiedsrichter*innenkader kann von Prüfungen, Sichtungsspielen und anderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
(3) Das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen wählt aus dem Kreis des höchsten Schiedsrichter*innenkaders die Kandidat*innen für den überregionalen Einsatz aus.
(4) Jede*r Schiedsrichter*in, der*die einem Kader zugehörig ist, muss eine gültige DBB-Lizenz vorweisen können.

§ 15 Persönlicher Spielauftrag
(1) Ein Mitglied eines Schiedsrichter*innenkaders ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm*ihr persönlich ein Auftrag erteilt wird.
(2) Ein Auftrag kann zurückgeben werden, wenn dieser nicht wahrgenommen werden kann. Die Gründe sind bei der Rückgabe zu nennen. Die Rückgabe hat unverzüglich nach Erteilung des Auftrages bzw. nach Kenntnis des Hinderungsgrundes zu erfolgen.
(3) Fühlt ein*e Schiedsrichter*in sich einer Mannschaft gegenüber befangen, so hat er*sie um Absetzung in gleicher Weise nachzusuchen.

§ 16 Überregionaler Einsatz
(1) Schiedsrichter*innen, die in der Bundes- oder Regionalliga zum Einsatz kommen sollen, werden vom Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen benannt.
(2) Das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen kann die Meldung eines*r Schiedsrichter*in für überregionale Ligen von dessen Mitarbeit im Schiedsrichter*innenwesen abhängig machen.

§ 17 Schiedsrichter*innen-Sichtungen
(1) SR-Sichtungen erfolgen nach Maßgabe einer Richtlinie des Präsidiumsmitgliedes für Schiedsrichter*innenwesen.
(2) Werden anlässlich einer SR-Sichtung erhebliche Leistungsmängel festgestellt, so kann das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen innerhalb von drei Wochen nach der SR-Sichtung anordnen, dass der*die Schiedsrichter*in die zum Lizenzerwerb nötigen Prüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut zu absolvieren hat. Der*die Schiedsrichter*in unterliegt zwischenzeitlich keinen Einsatzbeschränkungen.
(3) Die Kosten für SR-Sichtungen trägt der Berliner Basketball Verband. Die Gebührensätze der Sichter*innen entsprechen denen der gesichteten Schiedsrichter*innen.

§ 18 Strafen
(1) Das Präsidiumsmitgliedes für Schiedsrichter*innenwesen kann Schiedsrichter*innen bestrafen, auf Zeit suspendieren oder ihnen die Lizenz entziehen.
(2) Bestraft werden können Schiedsrichter*innen, insbesondere wenn sie
a) mehrfach ihren Spielansetzungen nicht nachgekommen sind,
b) mehrfach oder verspätet Spielaufträge zurückgegeben haben,
c) grob gegen das Schiedsrichter*innenamt bei dessen Ausübung verstoßen haben,
d) ihren oder einen fremden Ausweis missbräuchlich benutzt haben,

e) es zugelassen haben, dass ein*e andere*r ihren Ausweis missbräuchlich benutzt hat oder benutzen wollte.
f) nicht überprüft haben, ob ihre Namen, Lizenznummer und Unterschrift korrekt auf dem Spielberichtsbogen vermerkt sind.

(3) Die Strafe wird nach Anhörung des*der Betroffenen durch das Präsidiumsmitgliedes für Schiedsrichter*innenwesen ausgesprochen.
(4) Das Strafmaß ergibt sich aus der Ausschreibung.

E. SPIELBETRIEB

§ 19 Schiedsrichter*innen-Gestellung

(1) Ein Verein ist verpflichtet, für alle Spiele Schiedsrichter*innen zu stellen, für die ihm ein Auftrag erteilt wird. Aufträge können nicht zurückgegeben werden. Sie können auch nicht ganz oder teilweise vor oder während der Saison übertragen werden.
(2) Aufträge werden zusammen mit den offiziellen Spielplänen oder in einer Schiedsrichter*innenansetzung veröffentlicht.
(3) Die Anzahl der auf jeden Verein pro Spielzeit entfallenden Spielaufträge sowie deren Verteilung auf die einzelnen Spielwochenenden werden in einer Richtlinie geregelt.
(4) Folgende Spielaufträge werden anteilig in Form einer Umlage auf alle Vereine verteilt:
(a) von Vereinen, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen
(b) gestrichen
(5) Die Höhe der Strafe für das Nichtwahrnehmen von erteilten Aufträgen ergibt sich aus der Ausschreibung.

§ 20 Nichtablehnbarkeit

(1) Ein am Spiel beteiligter Verein kann eine*n ausreichend lizenzierte*n, vereinsneutrale*n Schiedsrichter*in nicht ablehnen.
(2) Ein Verein kann auf seine Kosten die Entsendung eines*r Schiedsrichter*innenbeobachter*in beantragen.

§ 21 Schiedsrichter*innen-Gebühren

(1) Die SR-Gebühren (Spielleitungsgebühr und Fahrtkostenerstattung) sind vor dem Spiel vom Ausrichter des Spiels in bar zu zahlen, ohne dass es dazu einer Aufforderung bedarf.
(2) Kann der Ausrichter seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, so sind die SR-Gebühren von der anderen Mannschaft zu zahlen.
(3) Die Höhe der SR-Gebühren wird durch die Ausschreibung geregelt.
(4) Fällt ein Spiel ohne Verschulden des*der Schiedsrichter*in aus, stehen ihm*ihr die SR-Gebühren zu, wenn er*sie einsatzbereit erschienen ist.

§ 22 Schiedsrichter*innen-Beurteilungen

Beurteilungen der Schiedsrichter*innen durch Vereine erfolgen nach Maßgabe einer Richtlinie des Präsidiumsmitgliedes für Schiedsrichter*innenwesen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 gestrichen

§ 24 Schlussbestimmungen und Änderungen

(1) Die SRO tritt mit ihrer Annahme auf dem Verbandstag in Kraft.
(2) Die SRO kann durch Beschluss des Verbandstages geändert werden.
(3) Regelungen, die nur den Jugendspielbetrieb betreffen, bedürfen abweichend von Absatz 2 nur der Zustimmung des Jugendtages.
(4) Das Präsidium kann Bestimmungen ändern, wenn dies durch
a) Änderungen in anderen Ordnungen oder
b) weil eine Bestimmung fehlt erforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung (ohne rückwirkende Bindung) durch den nächsten Verbands- und/oder Jugendtag.